Fahrlehrerpost - Fahrschulpost

Ihre Fortbildung 02/13

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

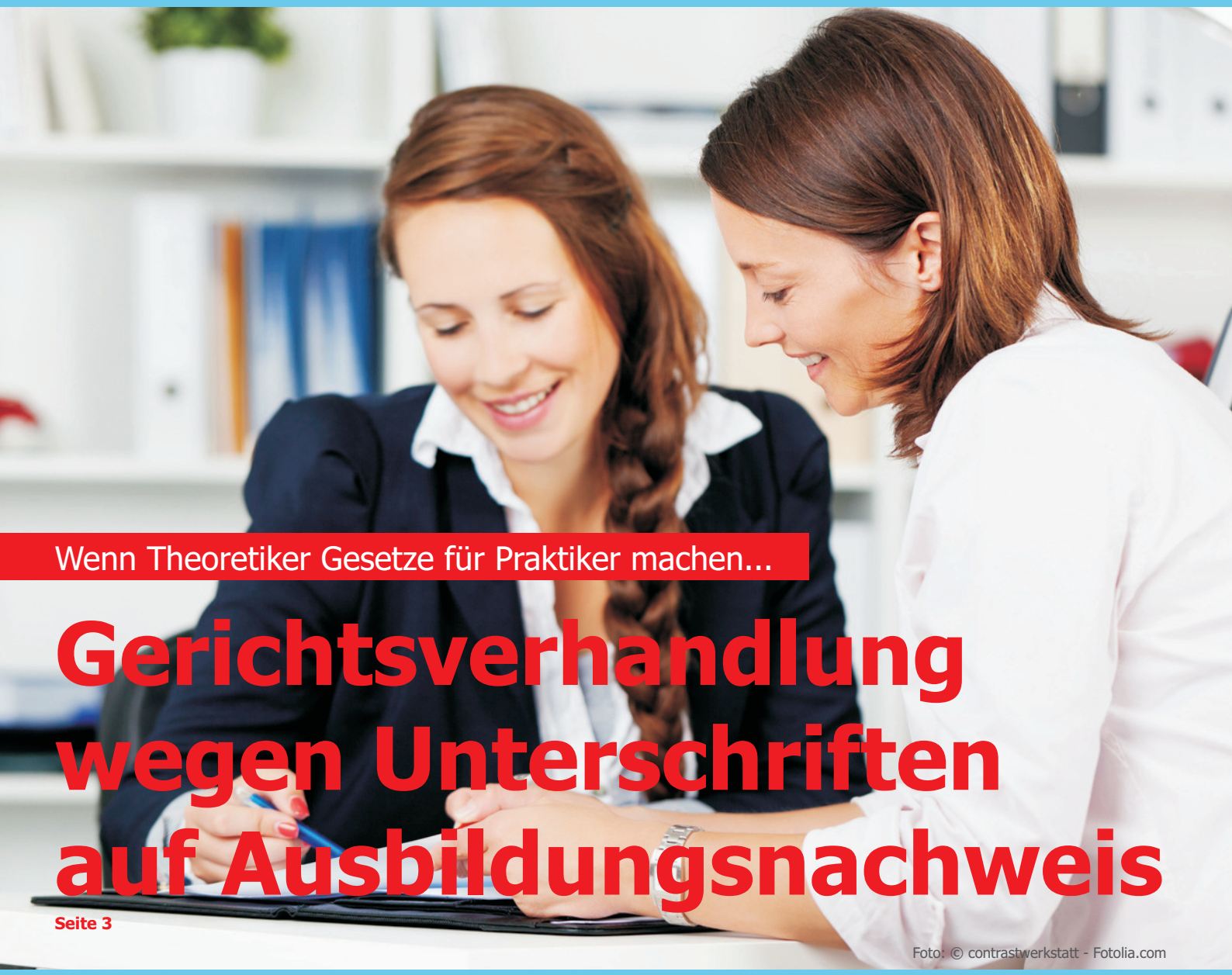

Wenn Theoretiker Gesetze für Praktiker machen...

Gerichtsverhandlung wegen Unterschriften auf Ausbildungsnachweis

Seite 3

Foto: © contrastwerkstatt - Fotolia.com

Urheberrechtsverletzung

Rückzug der Auslegungshilfe zu den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge

Seite 8

Erfolg 1

Punktereform: FDP setzt sich durch

Seite 15

Erfolg 2

Urteil Fahrlehrer als freier Mitarbeiter jetzt rechtskräftig

Seite 5

Aus dem Inhalt

2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
3-5 Gerichtsverhandlung wegen Unterschriften auf Ausbildungsnachweis
6 Meldungen rund um den Arbeitsvertrag
7 Neue StVO seit 1. April 2013
7 Feuerwehrführerscheine anerkannt
8 Meinungen und Kommentare / Thema SEPA
9 Kurznachrichten
11 SRK-Fahrlehrer-Fortbildung: Seminartermine
12 Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)
13 Mitgliedsantrag zum IDFS
14 Neues Abbuchungsformular
15 Punktereform: FDP setzt sich durch
16 SRK-Konzept

Spruch des Monats

"Wenn der Glauben Schaden nimmt, nimmt auch die Moral Schaden"

Nachman Krochmal,
jüdischer Religionsphilosoph,
Historiker und Autor (1785 – 1840)
Foto: © alphaspirit - Fotolia.com

ANZEIGE

DOMUS JURIS
HAUS DES RECHTS ◆ RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010

Foto: © contrastwerkstatt - Fotolia.com

Wenn Theoretiker Gesetze für Praktiker machen: § 18 Abs. 2 FahrlG in der Praxis – eine Posse?

Gerichtsverhandlung wegen Unterschriften auf Ausbildungsnachweis

Wer kennt die Situation nicht: Es ist mal wieder Prüfungstag und einige Fahrschüler wollen ihre praktische Prüfung ablegen. Man trifft sich am Prüfungsort, die Prüfungsfahrt wird gefahren, der Fahrschüler besteht und bekommt seinen Führerschein freudestrahlend vom Prüfer überreicht. Der Fahrlehrer sagt „Moment, ich bräuchte da noch mal eine Unterschrift", der nächste Fahrschüler fiebert aber schon seiner Prüfung entgegen – und – bis man sich's versieht, ist der frischgebackene Führerscheininhaber verschwunden und der Fahrlehrer steht nun da ohne Unterschrift des Fahrschülers unter die Aufzeichnungen gem. § 18 Abs. 2 FahrlG, gemeinhin auch Ausbildungsnachweis genannt.

So weiland geschehen einem Fahrlehrer bzw. Fahrschulinhaber aus dem Saarland. Ende 2011 fand wieder einmal die regelmäßige Fahrschulüberwachung gem. § 33 Abs. 1 bei unserem Fahrlehrer statt. Nach Durchführung derselben erhielt er – immerhin schon fünfeinhalb Monate später – eine Mitteilung der zuständigen Erlaubnisbehörde, in welcher ihm freundlich Folgendes mitgeteilt wurde:

„Guten Tag Herr ….,
anlässlich der periodischen Überwachung Ihrer Fahrschule am xx.xx.2011 durch den Fachberater Herr …., wurden folgende Beanstandungen festgestellt:

[...]

Aufzeichnungen über die Ausbildung
Die vorgelegten Dokumente waren nur teilweise korrekt geführt. Bei der Überprüfung von Ausbildungs- (ca. 140) und Tagesnachweisen wurden Beanstandungen festgestellt.

[…]

Die vorgelegten Ausbildungsnachweise (ca. 140) sind nicht durchgängig von den Fahrschüler/innen/n nach Abschluss der Ausbildung unterschrieben worden. Es wurden 16 Fälle fehlender Unterschriften festgestellt.

[…]

Bezüglich der vom Fachberater getroffenen Beanstandungen wird seitens der Behörde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet."

Einige Tage später erhielt unser Fahrlehrer die Mitteilung über das eingeleitete Bußgeldverfahren und damit verbunden die Gelegenheit zur Anhörung zu folgendem Tatvorwurf:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
es wurde am xx.xx.2011 in … folgende Ordnungswidrigkeit(en) festgestellt:
Sie haben gegen die Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) verstoßen, indem Sie Ausbildungsnachweise nicht durchgängig von Fahrschülern unterschreiben ließen (Beanstandung Nr. x).
§§ 18 (I), 36 (I) Nr. 10 FahrlG i.V.m. § 6 (I) FahrlG"

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Hiergegen setzte sich unser Fahrlehrer schriftlich zur Wehr und teilte der Erlaubnisbehörde folgendes mit:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin meinen Pflichten als verantwortlicher Leiter der Fahrschule … in vollem Umfang nachgekommen. Weiterhin kann ich nicht nachvollziehen, wo ich vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben soll. Denn dies wäre Voraussetzung für ein ordnungswidriges Verhalten.

Von 140 überprüften Fahrschülern fehlten insgesamt 16 Unterschriften. Dies ist korrekt und wird meinerseits auch nicht bestritten. Bis Beendigung der Ausbildungsverhältnisse von diesen insgesamt 140 Fahrschülern verwalte ich insgesamt 6860 Unterschriften […].

Des weiteren kann ich nicht erkennen, wo ich gegen §§ 18, 36 und 6 des Fahrlehrergesetzes verstoßen haben soll. Die lt. Fahrlehrergesetz geforderten Aufzeichnungen wurden alle von mir geführt, vorgelegt sowie auch aufbewahrt.

Die fehlenden Unterschriften sind teilweise auf organisatorische Abläufe am Prüfungstag zurück zu führen. Da Ausbildungsnachweise erst nach bestandener Prüfung ausgedruckt und unterschrieben werden dürfen, ist dies nicht immer zeitnah möglich. Denn oft sind Prüflinge nach der Prüfung nicht mehr greifbar. Hier verweise ich auf § 18 Abs. 1 (8) Fahrlehrergesetz. Ein Fahrschulinhaber, der sich die Unterschriften des Fahrschülers geben lässt, bevor er die zu bestätigenden Leistungen erbracht hat, handelt rechtswidrig und muss im Wiederholungsfall mit dem Widerruf der Fahrschulerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit rechnen.

Problemlösung des Fachberaters, Herrn xxx: „vorher unterschreiben lassen“!

Durch die getätigten Unterschriften eines Fahrschülers bei Besuch des theoretischen Unterrichts und auf dem jeweiligen Tagesnachweis ist ersichtlich, dass der Fahrschüler diese Ausbildung sowie die vorgeschriebenen Fahrstunden wahrgenommen hat.

Ein Prüftermin mit 5 Prüflingen beginnt beispielsweise um 8.oo Uhr und endet um 11.45 Uhr (Dauer einer Prüfungsfahrt 45 Minuten). Der Prüfer hat hierbei keine Zeit, nach jeder einzelnen Prüfungsfahrt zu warten, bis ein Ausbildungsnachweis ausgedruckt und unterschrieben ist. Hierbei wird auch die Prüfungsfahrt und das Prüfergebnis in der Ausbildungsbescheinigung erfasst. Also ist es erst möglich, diesen Vorgang nach Abschluss des gesamten Prüftermins durchzuführen. Dies bleibt dann oft noch ein „Glücksspiel“, ob nach Abschluss des gesamten Prüftermins noch alle Prüflinge vor Ort anwesend sind. Auch ist es einem Fahrschüler nicht zumutbar, zwei bis drei Stunden nach Beendigung seiner Prüfung zu warten. Da wir uns dessen bewusst sind, schicken wir nach der Prüfung die nicht mehr unterschriebenen Ausbildungsnachweise per Post an die Fahrschüler zu, mit der Bitte ein Exemplar unterschrieben zurückzuschicken (s. hierzu Anlage 2). Weitere Möglichkeiten haben wir dann nicht mehr. Alles Weitere wäre sehr grenzwertig und nahe einer Nötigung. […]“

RA Dietrich Jaser informiert.

Davon ließ sich die Verwaltungsbehörde jedoch nicht im Geringsten beeindrucken. [Anmerkung des Verfassers: Wie aus der Behördenakte ersichtlich ist, wandte sich die Sachbearbeiterin sogar an den Überwacher beim TÜV und ließ sich von diesem rechtlich (!) beraten (= rechtswidrig!). Und sie folgte dann sogar dem – falsch (!) – erteilten Rechtsrat. Das ist aus meiner Sicht ein unglaublicher Vorgang, der in der Praxis leider häufig vor- aber viel zu selten ans Licht kommt.]

Und so kam es – wir ahnen es schon – zum Erlass eines Bußgeldbescheids mit eben dem bereits im Anhörungsschreiben schon angedrohten Tatvorwurf. Dies ließ sich unser Fahrlehrer jedoch nicht gefallen und legte Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein. Im darauf folgenden Gerichtstermin nahm der vorsitzende Richter auf Hinweis des Verteidigers unseres Fahrlehrers die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 3 FahrlG genauer unter die Lupe und stellte übereinstimmend mit dem Verteidiger fest, dass diese Vorschrift lediglich besagt, dass dem Fahrschüler nach Abschluss seiner Ausbildung „die Aufzeichnungen“, also der Ausbildungsnachweis „zur Unterschrift vorzulegen“ sind. Diese Vorschrift sagt nicht, dass der Fahrschüler diese unterschreiben muss oder der Fahrschulinhaber oder verantwortliche Leiter das Recht hätte, die Unterschrift vom Fahrschüler einzufordern. Nein, er muss die Aufzeichnungen dem Fahrschüler lediglich zur Unterschrift vorlegen. Unterschreibt der Fahrschüler nicht, so hat der Fahrlehrer oder die Fahrschule keine weitere Handhabe. Übereinstimmend stellten Gericht und Verteidigung sodann fest, dass dem Fahrlehrer jedenfalls dann kein Vorwurf zu machen ist, wenn er sich wie hier um die Unterschrift des Fahrschülers bemüht hat.

Im Rahmen der Beweisaufnahme wurde auch der Sachverständige des TÜV, der die Fahrschulüberwachung durchgeführt hatte, gehört. Auf Frage des Gerichts, wie denn aus seiner Sicht in der Praxis der Vorschrift des § 18 I 3 FahrlG genügt werden könnte, äußerte dieser tatsächlich, wie bereits auch per E-Mail gegenüber der Verwaltungsbehörde, die Fahrschule solle den Ausbildungsnachweis eben schon vorher ausfüllen – also das Bestehen der Prüfung bestätigen – und sich vom Fahrschüler bereits vorher unterschreiben lassen, dann hätte man die Unterlagen am Prüfungstag schon vollständig. Auf den Hinweis des Gerichts, dass das ja wohl Urkundenfälschung darstelle – also eine Straftat (!) – hatte der TÜV-Praktiker nur ein Schulterzucken übrig. [Anm. d. Verf.: Von solchen Leuten holen Sachbearbeiter auf Behörden Rechtsauskünfte ein! Unfassbar!]

Nachdem nach Ansicht des Gerichts ein weiterer Termin zur Fortsetzung der Beweisaufnahme, nämlich zur Zeugeneinvernahme einer Fahrschulmitarbeiterin, dass den Fahrschülern die Ausbildungsnachweise tatsächlich zugeschickt worden waren, notwendig gewesen wäre, regte die Verteidigung an, das Verfahren einzustellen, was das Gericht sodann auch tat. Das Bußgeldverfahren wurde eingestellt. Dies wäre jedoch bereits schon die Aufgabe der Verwaltungsbehörde gewesen, wenn sie, was

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ihre ureigene Aufgabe ist, die Rechtslage zutreffend beurteilt hätte und sich nicht eine falsche Rechtsauskunft von einer Institution, die per se gar keine Rechtsauskünfte erteilen darf, hätte geben lassen.

Es ist leider symptomatisch für den Umgang mit dem Fahrlehrergesetz, dass Sachbearbeiter, die mit den unzureichend formulierten und teilweise völlig praxisfremden Vorschriften des FahrlG konfrontiert sind, mit diesen nicht richtig umgehen können, im Zweifel lieber zu Ungunsten des Betroffenen entscheiden und sich nicht selten Rechtsauskünfte von Institutionen erteilen lassen, die dazu weder befugt, wie z. B. hier der TÜV oder an anderer Stelle ein Fahrlehrerverband, noch in der Lage sind, und dann diesem falschen Rechtsrat auch noch folgen.

Dieser Fall ist wieder einmal ein Beleg dafür, dass das Fahrlehrergesetz von Leuten gemacht wurde, die sich nicht überlegt haben, welche Auswirkungen die Regelungen in der Praxis entfalten.

Für alle, die solchen Ärger wie unser Fahrlehrer im obigen Fall vermeiden wollen, hatte das Gericht, wie auch die Verteidigung eine Empfehlung parat: In den Fällen, in denen Fahrschüler den Ausbildungsnachweis nicht unterschreiben, sollte anstelle der Unterschrift ein Vermerk angebracht werden „Unterschrift verweigert" oder ähnlich. Ob dies allerdings von jeder Verwaltungsbehörde akzeptiert wird, ist nach meiner langjährigen Erfahrung in diesem Gebiet fraglich.

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstr. 8
89312 Günzburg
www.fahrlehrerrecht.com

Hinweis in Sachen Fahrlehrer als freier Mitarbeiter

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, das entschied, dass Fahrlehrer nicht zwangsläufig Arbeitnehmer sein müssen, sondern auch ohne Arbeitsvertrag beschäftigt werden können (wir berichteten), ist rechtskräftig geworden.

Offensichtlich hat die Behörde die Rechtslage nunmehr akzeptiert und von einem ohnehin aussichtslosen Rechtsmittel abgesehen. Und wieder einmal hat sich die Rechtsauffassung des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer bestätigt. Das Urteil des VG Sigmaringen kann auf der Homepage des IDF nachgelesen werden unter www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de in der Rubrik „Fahrlehrerpost Ausgabe 4-12 und in der Rubrik „Aktuelles".

Übrigens: Eine Rechtsschutzversicherung, welche den Bereich Verwaltung abdeckt, kann wertvolle Dienste leisten.

Robert Klein
Interessenverband Deutscher Fahrlehrer

Hinweis auf die nächste Ausgabe

Einmal mehr hat sich ein Fahrlehrer gegen eine Abmahnung des Fahrlehrerverbands Baden Württemberg erfolgreich zur Wehr und vor dem Oberlandesgericht durchgesetzt, was den Verband rund 65 Jahresmitgliedsbeiträge für den verlorenen Prozess kostet. Stichwort: „Intensiventgelt" neben Grundbetrag. Außerdem stellte das OLG fest, dass der in der DV-FahrlG vorgeschriebene Preisaushang nicht verfassungswidrig ist.

Mehr dazu in der kommenden Ausgabe.

Anzeige

FAHR-SCHULEN MÜNCHNER RING
Fahrschulen: Leonhard Betz, Betz GmbH, Betz Werner GmbH, Fuchs GmbH

Fahrlehrer/Fahrlehrerinnen für München gesucht!
Fahrschule Betz GmbH • Rheinstraße 30 • 80803 München
Tel.: 089 – 36 81 880 • 13fahrschulen@gmx.de

In Kürze

Punktekonto ausgereizt? Keine Gnade für Vielfahrer

Selbst wenn ein Autofahrer, der einen Stand von 18 Punkten angesammelt hat, argumentiert, er sei beruflich auf einen Pkw angewiesen, muss er dennoch den Führerschein abgeben.

AZ 1 B 163/12

Für Wiederholungstäter ist Mofaverbot rechtens

Ein Autofahrer hatte gegen mehrere Strafgesetze verstoßen. Nachdem ihm die Fahrerlaubnisbehörde seinen Führerschein entzog, wich er auf ein fahrerlaubnisfreies Mofa aus. Seine Uneinsichtigkeit äußerte sich dadurch, dass er auch mit Mofa mehrere Straftaten im Straßenverkehr beging. Eine daraufhin angeordnete MPU verweigerte er. Da sich keine Verhaltensänderung abzeichne untersagte ihm das Gericht auch das Mofafahren.

VG Mainz AZ 3 K 718/11. MZ

Führerscheinentzug wegen Verweigerung eines Aufbauseminars

Eine PKW-Fahrerin hatte von der Fahrerlaubnisbehörde die Anordnung eines Aufbauseminars erhalten. Doch sie bemühte sich noch nicht einmal um eine Anmeldung, hielt auch die Frist nicht ein. Nachdem ihr von der Fahrerlaubnisbehörde der Führerschein entzogen wurde, zog sie vor Gericht und forderte mehr Zeit. Ihre Klage war erfolglos. Das öffentliche Interesse an dem sofortigen Entzug der Fahrerlaubnis ist deutlich höher als das eines Autofahrers an einem Aufschub, urteilte das Gericht.

VG Gelsenkirchen AZ 7 L 812/12

Fahrzeug unberechtigt abgestellt - wer haftet?

Wenn ein Fahrzeuglenker das Fahrzeug, das er von einer anderen Person zur Nutzung im Straßenverkehr überlassen bekommt, unberechtigt auf einem fremden Grundstück abstellt, so kann nicht nur er, sondern auch der Halter zur Verantwortung gezogen werden. Dieser haftet also für die Störung mit. Selbst wenn der Fahrzeughalter das Fahrzeug weder selbst dort abgestellt hat noch davon wusste, kann der dennoch für Kosten und Unterlassungsansprüche herangezogen werden.

BGH AZ: V ZR 230/11

Umgangsformen vom Feinsten

Ein Zeuge, dessen Lebensgefährtin schwerbehindert ist, beobachtete wie ein Behindertenparkplatz unberechtigt benutzt wurde. Er brachte einen Zettel an der Windschutzscheibe mit der Titulierung „Parkplatzschwein" an, machte ein Foto von dem falsch parkenden Fahrzeug und stellte es ins Internet in ein Portal unter der Rubrik „Parkplatzschweine".

Das Gericht befand, dass dies zulässig ist.

Wenngleich sich der Angegriffene beleidigt fühlt, so hat er durch das Nutzen eines Behindertenparkplatzes keinerlei Unrechtsbewusstsein gezeigt, er hätte vermutlich auch jede andere kritische Bezeichnung als beleidigend eingestuft.

AG Rostock, AZ 46 C 186/12

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Blitzlichter zum Thema Arbeitsvertrag

Arbeitsvertrag zum Finanzamt weitergeleitet
Ein Fahrlehrer in Bayern hat seiner Behörde einen Arbeitsvertrag überreicht, nachdem diese ihn (wohl ohne Rechtsgrundlage) dazu aufgefordert hatte. Erst daraufhin hatte sie das angezeigte Beschäftigungsverhältnis in den Fahrlehrerschein eingetragen. Das Arbeitsverhältnis wurde jedoch noch am Tag des Abschlusses wieder aufgehoben. Fahrlehrer und Fahrschule vereinbarten daraufhin ein selbständiges Beschäftigungsverhältnis, bei dem der Fahrlehrer seine Leistung der Fahrschule in Rechnung stellt.

Kurze Zeit später bekam der Fahrlehrer vom zuständigen Finanzamt den Hinweis, dass ein Arbeitsvertrag vorliegen würde und eine selbständige Tätigkeit damit ausgeschlossen sei. Offensichtlich hatte die für den Fahrlehrer zuständige Behörde den Arbeitsvertrag an das Finanzamt weitergereicht. Nachdem der Fahrlehrer das Finanzamt darüber aufgeklärt hatte, dass der Arbeitsvertrag noch am Tag des Abschlusses wieder aufgehoben wurde, war die Angelegenheit erledigt.

Er kann weiterhin als selbständiger Fahrlehrer mit eigenem Fahrzeug für andere Fahrschulen tätig werden.

Kündigung – wann gerechtfertigt?
Drei Gründe rechtfertigen eine Kündigung: betriebsbedingte Gründe, solche, die in der Person des Arbeitnehmers liegen oder verhaltensbedingte Gründe wie z. B. eine Beleidigung. Eine verhaltensbedingte Kündigung setzt immer eine vorherige Abmahnung voraus. Diese verdeutlicht ihm sein Fehlverhalten und bietet ihm Gelegenheit zur Verhaltensänderung. Ändert er dennoch sein Verhalten nicht, ist eine Kündigung legitim. Nachfolgend einige Beispiele für verhaltensbedingte Kündigungen

Arbeitsverweigerung
Was der Arbeitsvertrag verlangt, kann erwartet werden. Ansonsten erfüllt der Arbeitnehmer seine Vertragspflichten nicht und kann nach vorheriger Abmahnung gekündigt werden.

Schlechte Arbeitsleistung
Der Arbeitgeber kann vom Arbeitnehmer eine ordentliche Arbeitsleistung erwarten. „Schlechtleistung" im Sinne von mangelhaft durchgeführter oder erheblich unter durchschnittlicher Qualität liegender Arbeit ist ein Grund zu kündigen. Allerdings erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung. Es muss nachgewiesen werden können, dass der Arbeitnehmer zu besseren Leistungen in der Lage wäre. Bei der Beurteilung ist der konkrete Arbeitsauftrag im Zusammenhang mit den Fähigkeiten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es reicht nicht aus, wenn er nur schlechtere Arbeit als der Durchschnitt leistet.

Überstunden
Weigert sich der Arbeitnehmer, Überstunden zu leisten, wenn diese betrieblich veranlasst sind und ihm die Mehrarbeit zugemutet werden kann, kann ihm nach einer Abmahnung gekündigt werden. Es ist immer der Einzelfall zu prüfen.

Urlaub
Nimmt sich der Arbeitnehmer eigenmächtig Urlaub, also ohne vorherige Genehmigung des Arbeitnehmers, ist eine außerordentliche Kündigung möglich. Der Arbeitgeber muss jedoch ausreichend begründen, weshalb er seinem Mitarbeiter keinen Urlaub bewilligt. Hat er hierfür keine Rechtfertigung oder reagiert er gar nicht auf den Urlaubsantrag, kann der Beschäftigte durch eine einstweilige Verfügung seinen Anspruch durchsetzen.

Nebentätigkeit
Steht im Arbeitsvertrag, dass ein Nebenjob erlaubt ist, kann er trotzdem zur Kündigung führen, wenn die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht erfüllt wird oder der Arbeitnehmer zusätzlich bei der Konkurrenz tätig ist

Ist laut Arbeitsvertrag eine Nebentätigkeit verboten, ist eine Kündigung nach vorheriger Abmahnung rechtens. Aber nur, wenn der Nebenjob nicht zuvor schon über einen längeren Zeitraum toleriert wurde.

Beleidigung
Beleidigungen gegenüber Chef, Kollegen oder Kunden erschüttern das Vertrauensverhältnis und machen eine weitere Zusammenarbeit u. U. unzumutbar. Je nach Art und Schwere ist noch nicht mal eine vorherige Abmahnung nötig. Wenn aber in einem vermeintlich vertraulichen Gespräch mit Kollegen über den abwesenden Chef gelästert wird, darf nicht gekündigt werden.

Androhung von Gewalt
Seinem Vorgesetzten Prügel anzudrohen, ihn also in strafrechtlich relevanter Art und Weise zu bedrohen, sollte man tunlichst unterlassen, wenn man eine fristlose Kündigung vermeiden will. Noch verschärfend aus dem Aspekt, wenn besagter Arbeitnehmer ca. ein Jahr zuvor von seinem damaligen Vorgesetzten bereits zuvor eine Abmahnung aus demselben Grund erhalten hatte.

AG Mönchengladbach AZ 6 Ca 1749/12

Arbeitsunfähigkeit
Bei Vortäuschen der Arbeitsunfähigkeit kann fristlos gekündigt werden. Auch das reine Androhen der Arbeitsunfähigkeit, z.B. wenn gewünschter Urlaub nicht gewährt wird, kann die Kündigung zur Folge haben. Wer wegen Krankheit arbeitsunfähig ist hat dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, kann ihm nach mindestens zwei Abmahnungen gekündigt werden.

Alkohol
Hat die Geschäftsleitung den Konsum von Alkohol im Betrieb untersagt, kann nach vorheriger Abmahnung gekündigt werden. Bei besonders verantwortungsvollen Berufen wie Fahrlehrer, Lkw-fahrer oder Chirurg kann auch ohne Abmahnung gekündigt werden. Eine Kündigung ist sogar gerechtfertigt, wenn außerhalb des Jobs Alkohol konsumiert wird, wenn das Trinken oder anderweitiger Drogenkonsum zu Pflichtverletzungen im Beruf führen.

Straftaten
Wer dem Unternehmen durch Diebstahl oder Spesenbetrug schadet, kann gekündigt werden. Wenn eine Straftat außerhalb des Unternehmens begangen wird, ist eine Kündigung nur rechtens, wenn konkret die Eignung des Arbeitnehmers dadurch in Frage gestellt ist.

Zu spät kommen
Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen oder zu spät kommen kann nach vorheriger Abmahnung auch die Kündigung zur Folge haben.

Auch dann, wenn im Betrieb Gleitzeit eingerichtet ist und der Mitarbeiter gegen die Kernarbeitszeitregelung mehrmals verstößt.

Sexuelle Belästigung
Kann ohne vorherige Abmahnung die Kündigung nach sich ziehen. Je nach Einzelfall kann es eine ordentliche oder sogar außerordentliche Kündigung sein. Als besonders schwerwiegend wird sexuelle Belästigung durch Vorgesetzte eingestuft.

Schummelei bei Arbeitszeiterfassung
Eine Arbeitnehmerin wurde fristlos gekündigt, weil sie bei Eintragungen in „Zeitsummenkarten" geschummelt hatte. Sie hatte am fraglichen Tag Stunden eingetragen, an denen sie gar nicht im Haus war. Sie wollte sich damit rechtfertigen, dass sie die Karte nicht sofort sondern erst verspätet ausgefüllt und sich dabei wohl falsch erinnert habe. Erinnerungslücke oder nicht – die fristlose Kündigung ist rechtens, es wurde vorsätzliche Fehleintragung unterstellt.

LAG Rheinland-Pfalz AZ: 10 Sa 270/12

Arbeitsvertrag unter Ehegatten
Ein Arbeitsvertrag unter Ehegatten muss dem entsprechen, was auch unter Fremden üblich ist. Eine Unternehmergattin hatte bei ihrem Ehemann einen Arbeitsvertrag über monatliche Arbeitszeit von 45 Stunden, die sie „frei gestalten" durfte, auch fehlten schriftliche Stundennachweise

Das Finanzgericht erkannte diesen Vertrag nicht an. Die Arbeitszeiten müssen geregelt oder durch Stundenzettel nachweisbar sein.

FG Düsseldorf, AZ.: 9 K 2351/12

Raucherpausen sind Privatangelegenheit
Eine Angestellte hatte vor dem Firmengebäude eine Raucherpause eingelegt. Auf dem anschließenden Rückweg zu ihrem Arbeitsplatz rutschte sie aus und brach sich den Arm.

Das Sozialgericht befand, dass ein Arbeitnehmer, der während einer Raucherpause einen Unfall erleidet, keinen Anspruch darauf hat, dies als Arbeitsunfall geltend zu machen.

SG Berlin, AZ S 68 U 577/12

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung informiert: Weniger Verkehrszeichen, mehr Klarheit

Neue StVO seit 1. April

Am 1. April trat die neue Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Kraft. Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer: "Weniger Verkehrszeichen, mehr Klarheit."

Eines der Ziele ist es, den "Schilderwald" zu lichten. Verbesserte Radverkehrsvorschriften sorgen zudem für mehr Sicherheit. Ramsauer: "Akzeptanz und Eindeutigkeit der Verkehrsvorschriften sind die Grundvoraussetzungen für einen sicheren Straßenverkehr. Ein Abbau der Überbeschilderung kann zu mehr Sicherheit beitragen. Der Grundsatz lautet: So viele Verkehrszeichen wie nötig, so wenige wie möglich. Die allgemeinen Regeln reichen oftmals aus."

Ein Ziel ist, die Zahl an Verkehrsschildern im Straßenbild zu reduzieren. Durch allgemeingültige Verhaltensvorschriften soll die Notwendigkeit für Verkehrsschilder reduziert werden. Zum Beispiel macht die Einführung eines generellen Parkverbotes auf Fahrradschutzstreifen dort Parkverbotszeichen unnötig, die Einführung eines generellen Überholverbotes an beschrankten und unbeschrankten Bahnübergängen macht das Aufstellen von Überholverbotszeichen in diesen Bereichen entbehrlich. Selten in der Praxis benötigte Zeichen dürfen nur noch in absoluten Ausnahmefällen angeordnet werden, einige Verkehrszeichen werden ganz aus dem Katalog gestrichen.

Die neue StVO verbessert vor allem auch die Sicherheit im Radverkehr. Neben dem generellen Parkverbot auf den Fahrradwegen darf in Fahrradstraßen künftig nicht mehr schneller als 30 km/h gefahren werden. Zudem kann mit einem entsprechenden Verkehrszeichen künftig darauf hingewiesen werden, dass eine Sackgasse für Fußgänger und Radfahrer durchlässig ist. Die Freigabe linker Radwege kann künftig durch das allein stehende Zusatzzeichen "Radverkehr frei" erfolgen. Auch die Beförderung in Fahrradanhängern wird erstmals klar geregelt: Personen, die mindestens 16 sind, dürfen grundsätzlich bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr in Fahrradanhängern mitnehmen. Gleichzeitig wird mit dem neuen Bußgeldkatalog das Nichtbeachten der Verkehrsvorschriften durch Radfahrer künftig härter geahndet: Auf Wunsch der Länder werden die Verwarnungsgelder um 5 bis 10 Euro angehoben.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung informiert: Deutschland und Österreich schaffen Einigkeit

Feuerwehrführerscheine anerkannt

Deutsche Feuerwehrführerscheine werden künftig auch im Nachbarland Österreich anerkannt. Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer hatte sich auf Bitten des Freistaates Bayern bei seiner Amtskollegin Doris Bures für eine entsprechende Regelung eingesetzt.

Das österreichische Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist dieser Bitte nachgekommen. Umgekehrt werden Österreichische Feuerwehrführerscheine in Deutschland bereits anerkannt.

Ramsauer: "Die gegenseitige Anerkennung der Feuerwehrführerscheine erleichtert den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Deutschland und Österreich und damit die Arbeit der vielen ehrenamtlichen Helfer der freiwilligen Feuerwehren, Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes in Bayern. Ich danke meiner Amtskollegin Doris Bures für ihr schnelles Handeln und diese pragmatische Lösung. Das ist praktizierte gute deutsch-österreichische Nachbarschaft."

Die Regelungen zur Einführung bzw. Ausgestaltung des so genannten Feuerwehrführerscheins fallen in Deutschland in die Zuständigkeit der Länder. Die Behörden können auf Grundlage des § 2 Absatz 10 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, Rettungsdiensten, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen - auch mit Anhängern - auf öffentlichen Straßen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 Tonnen ("kleiner" Feuerwehrführerschein), bzw. 7,5 Tonnen ("großer" Feuerwehrführerschein) erteilen. Der Bewerber um die Fahrberechtigung muss

- mindestens seit zwei Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen
- in das Führen der Einsatzfahrzeuge eingewiesen worden sein
- in einer praktischen Prüfung seine Befähigung nachgewiesen haben

Durch dieses Verfahren kann entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen vor Ort mit den jeweiligen Einsatzfahrzeugen ausgebildet und geprüft werden. Mit dem von Minister Ramsauer eingeführten Feuerwehrführerschein wird das gesellschaftliche Engagement freiwilliger Helfer für Rettungsdienste vor allem in ländlichen Regionen unterstützt.

Fahrlehrerverband informiert:
wichtige Info unter
www.idfl.de

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Rückzug der Auslegungshilfe zu den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge wegen Urheberrechtsverletzung

Die im Verkehrsblatt 2012, Seite 271 bekannt gegebenen Auslegungshilfen zu den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge (Prüfungsrichtlinie) enthält auch fotografische Darstellungen. Ein Fahrschulinhaber teilte uns in diesem Zusammenhang mit, dass ohne sein Wissen auf sein Foto zurückgegriffen wurde. Das Bundesverkehrsministerium hat diesem Fahrlehrer mitgeteilt, dass alle bundesweit vertretenen Fahrlehrerverbände die Möglichkeit der Mitwirkung gehabt hätten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ganz ausdrücklich darauf hin, dass der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer nicht in der Arbeitsgruppe vertreten ist, die für dieses Fehlverhalten verantwortlich ist. Die Auslegungshilfen wurden am 20.12.2012 mit sofortiger Wirkung vom BMVBS zurückgezogen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 1/2013)

Robert Klein
Vorsitzender Interessenverband
Deutscher Fahrlehrer

Leserbrief von Philipp Stehle aus Schwendi

"Übertriebene Vorwürfe des Automobilclubs"

Von Philipp Stehle aus Schwendi erhielten wir einen Lesebrief über Automobilclubs und deren vermeintliches Einwirken auf die Fahrschulausbildung.

"Irgendwie werde ich das Gefühl nicht los, dass bestimmte Automobilclubs die bisherige bewährte Fahrschulausbildung auf ihre Art in Deutschland reformieren wollen. Selbstverständlich nur „Zum Wohle der Verkehrssicherheit" kritisieren sie die Fahrschulen. Doch was steckt wirklich dahinter? Wollen diese gar selbst in die Fahrschülerausbildung einsteigen? Für diesen Fall sollten Fahrlehrer sich neue Geschäftsmodelle einfallen lassen. Schließlich haben die ca. 12.000 Fahrschulen in Deutschland genug Fahrzeuge und Personal mit entsprechender Ausbildung, um bundesweit Pannendienste und ähnliche Leistungen anzubieten oder zu organisieren. Entgangene Gewinne in der Fahrschulausbildung könnten so möglicherweise leichter ausgeglichen werden, als es manch merkwürdiges Zusatzangebot aus unterschiedlichen Quellen ver-spricht. Übrigens, in meiner Fahrschule macht kein Automobilclub mehr Werbung.

Philipp Stehle
88477 Schwendi

Europäischer Zahlungsverkehr wird 2014 vereinheitlicht

Sind Sie schon SEPA-fähig?

Falls Sie sich noch nicht mit dem Begriff SEPA (Single Euro Payments Area) vertraut gemacht haben, sollten Sie dies in nächster Zeit unbedingt tun. Zum 1. Februar 2014 wird sich der europäische Zahlungsverkehr vereinheitlichen.

Die Überweisungs- und Lastschriftverfahren ändern sich zu diesem Zeitpunkt. Hierfür müssen sie organisatorische und technische Anpassungen vornehmen.

Die bisherigen nationalen Zahlungsverfahren werden abgeschafft und die SEPA-Lastschrift und SEPA-Überweisung endgültig eingeführt. Bis 1. Februar 2016 kann das elektronische Lastschriftverfahren (ELV) weiter genutzt werden. Für bestehende Lastschrifteinzüge müssen schriftliche Einzugsermächtigungen vorliegen, die für eine Umwandlung in SEPA-Mandate notwendig sind. Hat ein Kunde bisher lediglich per E-Mail oder Telefon der Abbuchung zugestimmt, so sollten Unternehmen nun also rechtzeitig dessen Unterschrift einholen.

Als Standard für Überweisungen und Lastschriften ist das **Nachrichtenformat ISO 20022** zu verwenden. Nicht mehr Kontonummer und Bankleitzahl sind dann relevant sondern BIC und IBAN. Zur Identifizierung von Konten muss die IBAN verwendet werden. Nach dem 1. Februar 2014 muss bei Inlandszahlungen der BIC nicht mehr angegeben werden, bei Auslandszahlungen innerhalb der EU entfällt er nach dem 1. Februar 2016.

Informationen zur Regelung von bisher erteilten und verwendeten Einzugsermächtigungen sind zu finden unter www.sepadeutschland.de

Sorgen Sie dafür, dass auf Rechnungen und anderen Publikationen, in denen ihre Bankverbindung angegeben wird, die 22-stellige IBAN (International Bank Account Number) steht, die bisher nur für Auslandsüberweisungen erforderlich war. Ab 1.2.2014 ist sie auch innerhalb Deutschland Pflicht.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Kurznachrichten aus allen Sparten

Zu schnell unterwegs
Ein PKW-Lenker wurde bei der Auffahrt auf die linke Spur eines vierspurigen Autobahnzubringers mit 105 km/h anstatt der durch ein derzeit vorgeschriebenes Tempolimit von 70 km/h erwischt. Normalerweise durfte er mit 100 km /h unterwegs sein, dies war ihm bekannt. Für ihn war die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h aber nicht ersichtlich. Wegen Fahrbahnschäden waren rechts und links Verkehrsschilder angebracht die die Beschränkung anzeigten. Der Autofahrer, der auf der linken Fahrbahnseite fuhr, konnte aber das rechte Tempolimitschild nicht sehen, da es durch mehrere LKW verdeckt wurde. Und beim auf der linken Seite angebrachten Verkehrsschild sei es möglich, dass der Fahrer von ihm überrascht worden sei und es übersehen habe, weil die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nicht einleuchtend gewesen sei, da die Fahrbahnschäden nachweislich sehr gering waren. Dies soll keinem Freispruch gleichkommen sondern einem „Augenblicksversagen in einem minder schweren Fall". Das verhängte Fahrverbot wurde aufgehoben und in eine Geldstrafe von 120 Euro umgewandelt.

AG Herford AZ: 11 Owi 73 Js 1574/10

Irren ist menschlich – oft auch teuer
Falsch getankt? Wer irrtümlich statt Diesel Benzin getankt hat, kann nicht mit Erstattung der daraus entstehenden Kosten seiner Haftpflichtversicherung rechnen. Nicht im privaten Fall und auch nicht, wenn es um einen Mietwagen, ein Dienstfahrzeug oder ein von einem Freund ausgeliehenes Auto handelt. Das Berliner Landgericht hatte zwar zunächst der Argumentation der Schadenverursacherin entsprechend entschieden und ging von dem so genannten „allgemeinen Lebensrisiko" aus. Es sei ja nicht das Fahren sondern die falsche Tankfüllung ursächlich für das daraus entstehende Problem gewesen. In zweiter Instanz bekam jedoch die Haftpflichtversicherung recht, das Kammergericht Berlin hob das vorangegangene Urteil wieder auf. Die Falschtankerin hat durch das Tanken Funktionselemente des Fahrzeuges bedient und aus ihrer Aktion schließt man eine fehlerhafte Bedienung des Fahrzeugs. Nicht allein durch das Tanken selbst war der hohe Schaden entstanden, in höheren Dimensionen belief sich dieser, weil die Frau anschließend mit dem Fahrzeug fuhr. Die private Haftpflichtversicherung schließt durch die Kraftfahrzeugsklausel aus für den Schaden einzutreten, wenn man ein Fahrzeug bedient hat.

Kammergericht Berlin AZ: 6 U 13/11, Urteil vom 02.12.11

Interesse an Vermietung muss ausreichend sein
Ein Wohnungseigentümer darf die Verluste einer Wohnung, die er nicht vermietet bekommt, steuerlich geltend machen. Dies aber nur in gewissen Grenzen. Sonst ist das Finanzamt berechtigt anzunehmen, dass er gar kein Interesse an einer Vermietung hat, da ihn die Verluste weniger schmerzen als die Wohnung nicht vermieten zu können. Es reicht nicht aus, vier erfolglose Annoncen pro Jahr in einer überregionalen Zeitung zu schalten, er muss dann „geeignetere Wege der Vermarktung" finden. Sogar Abstriche bei der gewünschten Miete sind ihm zuzumuten.

BFH AZ IX R 14/12

Geschenkt – versteuern?
Erhält ein Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit Geschenke, ist dies Arbeitslohn und somit zu versteuern. Ein GmbH-Gesellschafter hatte erfolgreich seine Anteile an eine Aktiengesellschaft losgeschlagen. Enthusiastisch über diesen Erfolg lud er alle Arbeitnehmer ein und gab jedem einen als Geschenk bezeichneten Scheck. Zumindest so die Schilderung des Gerichts. Die beschenkten Mitarbeiter sahen dies nicht als Arbeitslohn an und wollten hierauf keine Lohnsteuer zahlen. Das Finanzgericht allerdings sieht aber einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Zahlung und GmbH-Tätigkeit.

FG Berlin-Brandenburg AZ: 1 K 1102/09

Steuerlicher Grundfreibetrag erhöht

Jedem Steuerpflichtigen steht bei der Einkommensteuer ein sog. Grundfreibetrag zu. Für die Jahre 2010 bis 2012 beträgt dieser 8.004 € pro Steuerpflichtigen. Bei Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag auf 16.008 €.

Bei der Einkommensteuerberechnung wird für das zu versteuernde Einkommen bis zu diesem Grundfreibetrag keine Steuer erhoben. Dieses Einkommen ist sozusagen steuerfrei. Für Einkommen darüber hinaus gilt ein Einkommensteuersatz von 14 %. Dieser Steuersatz erhöht sich mit steigendem Einkommen auf bis zu 45 % Einkommensteuer (sogenannte Steuerprogression).

Der Grundfreibetrag wurde nun durch das „Gesetz zum Abbau der kalten Progression" für das Jahr 2013 auf 8.130 € und für die Jahre ab 2014 auf 8.354 € erhöht. Der Bundesrat erteilte dem Gesetz am 17.01.2013 schließlich seine Zustimmung. Die Änderung des Grundfreibetrages gilt für das gesamte Kalenderjahr 2013 rückwirkend.

Die Gesetzesanpassung war notwendig, da insbesondere bei kleinen und mittleren Einkommen das bisherige System bei Gehaltserhöhungen in Höhe der Inflationsrate automatisch zu einer Steuererhöhung führte (sogenannte kalte Progression). Durch das Gesetz wurde nun erreicht, dass zumindest für die Jahre 2013 und 2014 eine Inflationsanpassung des Grundfreibetrages erfolgt. Für die Jahre ab 2015 wurde im Gesetz jedoch keine automatische Inflationsanpassung aufgenommen. Für die Jahre ab 2015 ist damit nach heutigem Stand immer ein Handeln des Gesetzgebers und damit ein Konsens der Parteien im Bundestag und Bundesrat notwendig, um die kalte Progression zu vermeiden.

Kundenbewertungen schöngetrickst
Ein Internetnutzer darf erwarten, dass Kundenbewertungen nicht geschönt wurden. Ein Händler hatte mit „garantiert echten Kundenmeinungen" seinen Internetauftritt geschmückt, die Kunden gegenüber dem Bewertungsportal abgegeben hatten. Den Bedingungen dieses Portals nach wurden allerdings nur positive Bewertungen mit vier oder fünf Sternen sofort veröffentlicht, negative Bewertungen mit drei oder weniger Sternen frühestens nach 5 Tagen. Dies auch nur , wenn der bewertete Händler auf eine Schlichtung verzichtete.

Der Verbraucher darf neutrale, nicht geschönte Bewertungen erwarten, ansonsten ist dies wettbewerbswidrig, befand das Gericht.

OLG Düsseldorf, AZ I – 20 U 55/12

Abmahnungsflut mit offiziellem Segen
Im Netz tummeln sich viele Anwälte, die sich darauf spezialisiert haben, Fehler im Impressum bei Internetauftritten zu finden, um die betreffenden abzumahnen.

Zwar prüfen Gerichte inzwischen gründlich, ob es sich um rechtsmissbräuchliche Serienabmahnungen handelt.

Umso erstaunlicher ist die Entscheidung des Landgerichts Regensburg, dass es nicht rechtsmissbräuchlich ist, wenn eine Kanzlei im Auftrag eines IT-Unternehmens 180 Abmahnungen pro Woche an dessen Konkurrenten versendet, da die abgemahnten Firmen auf Facebook schließlich auch ein fehlerhaftes Impressum verwendet hatten.

LG Regensburg AZ: 1 HK O 1884/12

Post von der "Gewerbeauskunft-Zentrale"
Nach wie vor erhalten Fahrschulinhaber Post von der Gewerbeauskunft-Zentrale. Manche von Ihnen wiederholt bis regelmäßig. Diese Einrichtung wird von der GWE Wirtschaftsinformations-GmbH in Düsseldorf betrieben. Immer wieder werden diese Schreiben als offizielle Post vom Gewerbeaufsichtsamt oder einer ähnlichen öffentlichen Einrichtung betrachtet. Ausgefüllt und zurückgegeben führt diese Aktion automatisch zu einer Rechnung über mehrere hundert Euro.

Die GWE Wirtschaftsinformations-GmbH berechnet damit den Werbeeintrag in einer Datenbank unter der Internet-Adresse www.gewerbeauskunft-zentrale.de. Der mit der Rücksendung des Schreibens angeblich abgeschlossene Vertrag läuft 2 Jahre. Mehrere Gerichte haben inzwischen festgestellt, dass der Gewerbeauskunft-Zentrale keine Ansprüche aus diesem angeblich abgeschlossenen Vertrag zustehen. Falls Sie betroffen sind, empfehlen wir Ihnen den Gang zum Anwalt. Bedauerlicherweise gibt es jedoch auch Gerichte, deren Urteile zu Gunsten der Gewerbeauskunft-Zentrale ausgefallen sind. Deswegen sollen Sie jede Post genau lesen, selbst wenn es noch so amtlich aussieht. **Und für den Fall, dass Sie sich durch wiederholte Schreiben belästigt fühlen, senden sie diese doch ungeöffnet an den Absender zurück.**

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

BKF

FAHRSCHULCENTRUM

Wegen Fahrschulaufgabe zu Verkaufen !!!!!!!

Degener Software ,, SCAN & TEACH ;; Klasse A,B,C,D,T,F / VM, Fragenkatalog und Virtuelle Magnettafel	**1000,00 €**
Smart-Board 77 Diagonale 195,6 cm	**1000,00 €**
Bremsenmodell LKW Druckluftbremsanlage mit Kompressor	**100,00 €**
BKF – Schulungstische 140 x 70 cm	**a´50,00 €**
Overheadprojektor Geha	**100,00 €**
Dachschild Fahrschule Ohne Beleuchtung	**50,00 €**
Warnweste Gelb gefüttert Aufschrift Fahrschule	**25,00 €**
Warnweste Gelb gefüttert Aufschrift Fahrlehrer	**25,00 €**
Diverse Motorradhelme Alle Größen	**a´50,00 €**
Diversen Nässe und Kälteschutz Für Motorradfahrschüler alle Größen	**a´30,00 €**

Nettopreise und Abholpreise !!!!!

Otto-Hahn-Straße 15
35510 Butzbach

Tel. 06033-7968450
Fax 06033-7968451

www.fahrschulcentrum.de
info@fahrschulcentrum.de

Geschäftsführung
Andreas Hochhaus

DIN EN ISO 9001
TAW Cert
Zert.Nr.: 37020110

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot				
Seminarart	**Dauer**	**Ort**	**Seminartermin**	**Kosten in Euro**
Fahrlehrer-Fortb. § 33a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	Günzburg	27.06. – 29.06.13	190
		Günzburg	26.09. – 28.09.13	190
		Günzburg	24.10. – 26.10.13	190
		Buchen (Odenwald)	21.11. – 23.11.13	200
		Darmstadt	21.11. – 23.11.13	200
		Cham	21.11. – 23.11.13	200
		Günzburg	28.11. – 30.11.13	190
		Ludwigsburg (Baden-Württemb.)	in Planung	200
		Regensburg	in Planung	200
		Bayreuth	in Planung	200
Seminarleiter-Fortb. § 33a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	Cham	04.11. – 06.11.13	190
	4 Tage	Cham	04.11. – 07.11.13	250
	3 Tage	Günzburg	13.11. – 15.11.13	190
	4 Tage	Günzburg	13.11. – 16.11.13	250
	3 Tage	Günzburg	25.11. – 27.11.13	190
	4 Tage	Günzburg	25.11. – 28.11.13	250
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	02.12. – 07.12.13	800
Seminarleitererl. § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	Günzburg	in Planung	360
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	Günzburg	in Planung	360
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage	Günzburg	09.12. – 12.12.13	360
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	Günzburg	14.10. – 16.10.13	300

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905

Mitglied werden!

www.idfl.de oder Tel. 08221-250 773 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Tel. 08221-250 773
E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Robert Klein, Wolfgang Hesser
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen
Grubachweg 24
88477 Schwendi

E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzende: Robert Klein, Wolfgang Hesser, Martin Bodenschatz
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

ANZEIGE

Fahrlehrer campus®
Verkehrsfachschule Günter Dunkel

Verkehrsfachschule G. Dunkel
Bonner Straße 46
50374 Erftstadt
Tel: 02235/466419
Fax 02235/466994

Alle Termine auf
www.fahrlehrer-campus.de

IDFS

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

Aufnahmeantrag

Angaben zur Person:

Name _____ Vorname _____ Bundesland_____

Privatanschrift:

PLZ, Wohnort _____ Straße, Hsnr. _____

geb. am _____

Tel. _____ Fax _____

Handy _____ E-Mail-Adr. _____

Ich besitze die Fahr**lehr**erlaubnis Klasse A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Inhaber der Seminarerlaubnis ASF ☐ ASP ☐

Fahr**schul**inhaber ☐ verantwortlicher Leiter ☐

Fahr**schul**erlaubnis Klassen A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Ich beantrage die Mitgliedschaft ☐ Mitgliedsbeitrag monatlich 10 €, zahlbar jährlich im Voraus

Ich bin bereits Mitglied in einem Fahrlehrer-Verband ja ☐ nein ☐

Aufnahmegebühr einmalig 6,50 €

Datum _____ Unterschrift _____

Einverständniserklärung des Fahrlehrers zur elektronischen Datenübermittlung und Speicherung der personenbezogenen Daten.

„Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten beim Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS) elektronisch gespeichert und dort automatisiert verarbeitet werden. Mein Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Sperrung der über mich gespeicherten Daten gemäß § 6 BDSG ist mir bekannt."

Interne Vermerke, bitte **nicht** ausfüllen Aufnahme befürwortet durch den Vorstand

Aufgenommen am: _____ Mitgliedsnummer _____

Bitte Antrag nur per Post zurück!!

Bitte wenden →

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg

Tel.: 08221-250773
Fax: 08221-31965
E-Mail: info@idfl.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE15ZZZ00000298750

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Mandatsreferenz

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS) widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

IBAN

D	E																						

BIC (8 oder 11 Stellen)

Ort

Datum

T	T	M	M	J	J

Unterschrift

Bitte ausfüllen und <u>nur</u> (Original) per Post zurück!!

Zum Thema Spekulationsbesteuerung

Altersverluste bis 31.12. verrechnen

Bei der Besteuerung von Spekulationsgewinnen und – verlusten aus der Veräußerung von privaten Kapitalanlagen, z.B. Aktiengeschäften, erfolgten zum 01.01.2009 weitreichende Änderungen.

Der Gesetzgeber hat deswegen damals für Veräußerungsverluste aus Kapitalanlagen, die bis zum 31.12.2008 realisiert wurden, eine Übergangsregelung für die Verrechnung mit Gewinnen in der Zukunft geschaffen. Eine Verrechnung der Altverluste ist bis zum 31.12.2013 möglich. Die Verrechnung erfolgt sodann im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerfestsetzung.

Sofern Sie also bis zum 31.12.2008 Verluste aus Aktienverkäufen realisiert und gegenüber dem Finanzamt erklärt haben, werden diese jährlich vom Finanzamt verbindlich in einem Verlustfeststellungsbescheid festgehalten. Bei Gewinnen in den Jahren 2009 – 2012 erfolgt dann allerdings eine Verrechnung mit den Altverlusten, und es wird nur der verbleibende Verlustvortrag fortgeführt. Wichtig ist, dass die Altverluste nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften, die bis zum 31.12.2013 realisiert werden, verrechnet werden können. Nach diesem Zeitpunkt verfallen die Altverluste.

Sofern Sie noch Altverluste haben, besteht demnach noch bis zum 31.12.2013 die Gelegenheit, diese mit neuen Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen zu verrechnen. Seien Sie sich dieser zeitlichen Begrenzung bitte bewusst und informieren Sie sich bei ihrem Steuerlichen Berater über Möglichkeiten, diese Verluste noch auszunutzen.

Trainerlehrgang „Kombi“ Ausbilderberechtigung

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925
Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane)
Trainer-Ladungssicherung nach VDI 2700a/ff

Dauer: 6 Tage
03. – 08.06.13 Trainer-Baumaschinen
17. – 22.06.13 Hubarbeitsbühnen, Kranführertrainer, Gabelstaplertrainer

Ausbildungspreis: 1978,00 € + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal bei **KTS GmbH** in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11 (Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R)
Ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüftes und nach DIN EN ISO 9001 : 2008 zertifiziertes Haus.

Kontakt: 08221 - 3 19 05

Punktereform: FDP setzt sich durch

Statement von Oliver Luksic

„Die FDP-Bundestagsfraktion ist sehr froh darüber, dass es nach langen und intensiven Verhandlungen gelungen ist, die heute bestehende Möglichkeit eines freiwilligen Punkteabbaus in das neue Recht zu überführen. Die FDP-Fraktion hat seit langem klargestellt, dass die weitere Behandlung im Verkehrsausschuss und den weiteren Lesungen unter dem Vorbehalt steht, dass die christlich-liberale Koalition hierzu einen Änderungsantrag zum Punkteabbau einbringt. Die vorliegende Gesetzesnovelle ist eine gute und ausgewogene Lösung. Sie wird einen Beitrag zu mehr Transparenz und Verkehrssicherheit leisten.

Bereits die Anhörung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages hat die Bedenken der FDP in Bezug auf die geplante Abschaffung des Punkteabbaus durch die freiwillige Teilnahme an Fahreignungsseminaren bestätigt. Frühe und freiwillige Maßnahmen haben einen positiveren Einfluss auf die Verkehrssicherheit, als ein angeordnetes Zwangsseminar mit hohen Kosten. Insbesondere für Berufskraftfahrer und Arbeitnehmer, die auf den Führerschein angewiesen sind, ist dies eine wichtige Verbesserung.“

Fahrlehrerverband
Mitglied werden:

www.idfl.de

oder telefonisch unter
08221-250 773
(Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer

Sparen Sie doch, wenn Sie wollen!

Begleithefte für Aufbauseminare kaufen? nicht notwendig!

Rechnen Sie doch selbst!

Sie kaufen einmal das staatlich genehmigte, wissenschaftlich geprüfte, leicht zu handhabende SRK-Konzept und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren bzw. über eine E-Mail, welche wir Ihnen ohne Mehrpreis zustellen, die Möglichkeit, so viele Teilnehmerunterlagen, wie Sie für Ihre Seminare benötigen, einfach auszudrucken.

Und das alles für nur 100 € zzgl. Versandkosten 14 € plus 7 % Mehrwertsteuer. Gleich bestellen!

Telefon: 08221-31905

Übrigens: Falls Ihnen eine Behörde oder ein Überwacher in Deutschland sagt, dass Sie nach dem DVR-Konzept arbeiten sollen oder müssen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Telefon: 08221-31905

Eine Leseprobe unseres SRK-Konzeptes finden Sie unter www.fahrlehrerweiterbildung.de in der Rubrik „Aktuelles“